



22. Juni 2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 23. März 2022****Konsolidierte (Arbeits-)Fassung des Grundstückskaufvertrag Elbtower**Sehr geehrter Herr 

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 23. März 2022 an das Postfach [transparenzgesetz@hafencity.com](mailto:transparenzgesetz@hafencity.com), mit der Sie einen Antrag auf Übersendung einer konsolidierten (Arbeits-)Fassung des Grundstückskaufvertrags für den Elbtower gestellt haben.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben:

Anbei lassen wir Ihnen die zum Schutz von personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geschwärzte Fassung der konsolidierten (Arbeits-)Fassung des Grundstückskaufvertrags für den Elbtower zukommen.

Hinweis: Zur Klarstellung sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Arbeitsfassung handelt. Insoweit handelt es sich auch nicht um ein Vertragswerk, dass der Veröffentlichungspflicht nach dem Transparenzgesetz unterliegt.

Für die Aufbereitung und Herausgabe der geschwärzten konsolidierten Fassung des Grundstückskaufvertrags werden Gebühren nach § 13 Abs. 6 HmbTG, §§ 2, 5, 6 Abs. 3, 10 HmbGebG, § 1 Abs. 2 Satz 1 HmbTGGebO erhoben. Diese werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Begründung unserer Entscheidung:

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Akteneinsicht nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 Hamburgisches Transparenzgesetz (**HmbTG**).

Nach Ihrem Antrag begehren Sie die Vorlage der konsolidierten (Arbeits-)Fassung des Grundstückskaufvertrags für den Elbtower.

Als natürliche Person haben Sie nach Maßgabe des HmbTG einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG). Insoweit waren Ihnen die begehrten Informationen im oben genannten Umfang zu erteilen. Der Informationsanspruch besteht jedoch nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausnahmen von der Informationspflicht nach dem HmbTG vorliegen und ggf. das berechtigte Interesse an der Nichtverbreitung überwiegt. Nachfolgende gesetzliche Ausschlussgründe stehen in Ihrem Fall einer umfassenden Auskunftserteilung entgegen:

- § 4 Abs. 2 HmbTG, Kontaktdaten der Bediensteten: Im Rahmen eines Antragsverfahrens sind die Bediensteten- bzw. Angestelltendaten, die dem Antragsteller nicht ohnehin bekannt sind, unkenntlich zu machen. Nur für den Fall, dass der Auskunftersuchende ausdrücklich Zugang zu den Bedienstetendaten verlangt, wird dies als Antrag im Sinne des § 4 Abs. 2, 2. Halbsatz HmbTG gewertet und die Bedienstetendaten herausgegeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des 2. Halbsatzes erfüllt sind. Ein solcher Antrag auf Zugang der Bedienstetendaten liegt hier nicht vor. Im Übrigen sind nach § 4 Abs. 4 HmbTG personenbezogene Daten von ehemaligen Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen von der Informationspflicht ausgenommen.
- § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG, Schutz personenbezogener Daten: Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten der Betroffenen nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher die Daten der Betroffenen geschwärzt wurden.
- § 7 Abs. 2 HmbTG, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Nach § 7 Abs. 1 HmbTG ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur zu gewähren, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Nach § 7 Abs. 1 HmbTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen eines Unternehmens. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn das Bekanntwerden der fraglichen Information Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kosten- bzw. Preiskalkulation, die Entgeltgestaltung und vergleichbare betriebsinterne Umstände zulässt und diese Rückschlüsse geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder diesem Unternehmen (Geheimnisträger) in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Bei den in diesem Zusammenhang geschwärzten Passagen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der HafenCity Hamburg GmbH bzw. der Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG sowie SIGNA Prime Selection AG. Das Informationsinteresse der Antragsstellers überwiegt nicht das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde kaufmännisches Wissen offenbaren, welches die Wettbewerbsposition anderer Marktteilnehmer insbesondere auch in anderen Ausschreibungsverfahren fördern und damit die Marktposition der Betroffenen verschlechtern würde. Eine Offenlegung würde insbesondere auch Rückschlüsse auf die Wirtschafts- und Marktstrategie der Betroffenen zulassen.

Der Informationszugang wird gewährt in Form einer Akteneinsicht. Die konsolidierte (Arbeits-) Fassung des Grundstückskaufvertrags für den Elbtower wird Ihnen, wie von Ihnen gewünscht, per E-Mail übersandt.

Diese Entscheidung unterliegt der Überprüfung nach § 13 Abs. 4 HmbTG. Die Überprüfung dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung ist schriftlich zu richten an: HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

